

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von  
Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und  
als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverordnung)**

vom 12. Juli 2023

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1 Allgemeine Regelungen**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach dieser Gebührenverordnung oder der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren von 10 Euro bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Die Gebührentatbestände nach speziellen Gebührenverordnungen, wie der Gebührenverordnung „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ und der „Flüchtlings- und Spätaussiedlerunterkünfte“ des Landratsamtes Rottweil in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Gebührenverordnung unberührt.
- (4) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Gebührenberechnung**

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr nach § 1, mindestens jedoch 10 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, so wird je nach dem

Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz für eine volle Stunde. Es wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Rahmengebühren kommen insbesondere nur dann in Betracht, wenn die Vorgabe eines festen Gebührensatzes nicht zu einer sachgerechten Gebührenbemessung führt, weil die unter den Gebührentatbestand zu subsumierenden öffentlichen Leistungen einzelfallbezogen eine unterschiedliche Berücksichtigung der Bestimmungsgrößen erforderlich machen.
- (5) Innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens werden die Gebühren für die öffentliche Leistung nach den Grundsätzen des § 7 Landesgebührengesetz (zum Beispiel unterschiedliche Verwaltungskosten, beziehungsweise unterschiedliche wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung) bemessen.
- (6) Die vorstehenden Absätze 1 bis 5 gelten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts Rottweil über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 14. Dezember 2006 tritt, unter der Einschränkung nach Absatz 3, am 31. Juli 2023 außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die bisher geltende Verordnung des Landratsamts Rottweil über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert am 25.03.2015, anzuwenden.

Rottweil, den 12.07.2023

gez.  
Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat